



# Der runde Tisch Berlin und Deutschland als Ganzes

## Der Recht(s)status von Groß-Berlin

Da Hauptstadtrecht Landesrecht bricht, haben die Besatzungsmächte immer eine besondere Regelung für Groß-Berlin getroffen. Es ist an dieser Stelle unbedingt anzumerken, daß die Hauptstadt des Deutschen Reiches, welches völkerrechtlich noch immer existent und recht(s)fähig ist (*siehe Urteil 2 BvF 1/73*), Groß-Berlin und nicht „Berlin“ ist. Das ist juristisch ein erheblicher Unterschied, der gerne unterschlagen wird.

Nach der Besetzung des Deutschen Reiches durch die „Vier Mächte“ wurde Groß-Berlin aufgeteilt. „West-Berlin“ wurde von den „Drei Mächten“ kontrolliert und „Ost-Berlin“ von der damaligen Sowjetunion. Während Ost-Berlin nach der Aufhebung der SMAD-Befehle 1955 in die DDR immer mehr integriert wurde, mußte sich „West-Berlin“ mit einer Satellitenrolle, quasi mitten in „Feindesland“ einrichten.

Die „Drei Mächte“, welche West-Berlin kontrollierten, machten bereits seit dem 12. Mai 1949 Einschränkungen bezüglich West-Berlins in seiner Stellung und Mitwirkung zur BRD und dem Grundgesetz für die BRD. Diese wurden in der Folge des öfteren konkretisiert und sind als „Berlin-Vorbehalt“ bekannt geworden. Der wichtigste Punkt dabei war, daß West-Berlin kein konstitutiver Bestandteil der BRD sein durfte und das Bundesgesetz in West-Berlin keine unmittelbare Anwendung finden durften. Dem Berliner Senat wurde aber gestattet, daß er Bundesgesetze mittels sogenannter Mantelgesetze in West-Berlin einführen durfte. Die „Drei Mächte“ nutzten dabei bereits ab Beginn der 50er Jahre vereinfacht „Berlin“ für die drei Westsektoren von Berlin, da zwischen den „Drei Mächten“ mittlerweile weitgehend Einigkeit eingekehrt war. Mit Berlin ist daher von Seiten der „Drei Mächte“ immer „West-Berlin“ gemeint gewesen, was sich aus dem Kontext der Anordnungen eindeutig belegen läßt.

Um ein rechtliches Fundament für diese Berlin-Vorbehalte zu schaffen, wurde am 4. Januar 1952 vom Bundestag das „Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes“, welches umgangssprachlich als „Drittes Überleitungsgesetz“ bekannt geworden ist, geschaffen. Dieses Gesetz ist heute noch in Kraft! Darauf beruht der Begriff „Berlin-Klausel“, welcher seit diesem Zeitpunkt vor allem die Gesetze und Verordnungen des Berliner Senates begleiteten aber mittlerweile zu Unrecht in Vergessenheit geraten sind. Die genauen Zusammenhänge sind in der Anlage „SGG nichtig“ dargelegt.

Fassen wir also zusammen. Berlin ist gemäß den Gepflogenheiten der „Drei Mächte“ immer „West-Berlin“ und nicht „Groß-Berlin“. Andernfalls wird dies ausdrücklich erwähnt. Dieses „Berlin“ ist nach aktueller „Gesetzgebung“ der realen Körperschaft „BRD“ nach wie vor kein konstitutiver Bestandteil dieser Körperschaft „BRD“ und steht somit dieser exterritorial gegenüber. Da das „Sechste Überleitungsgesetz“ offenbar noch nicht in Kraft getreten ist, kann Bundesrecht noch immer kein unmittelbares Recht in Berlin recht(s)wirksam entfalten. Die in Berlin ansässige „Regierung“ (Geschäftsleitung) der „BRD“ ist also hier exterritorial zu dem von ihr kontrollierten („regierten“) Land. „Berlin“ steht also noch immer unter Kriegsrecht und Fremdverwaltung, was durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, zeitlich unbefristet, von den „Drei Mächten“ fixiert wurde.

Da diese völkerrechtliche Situation aber auch während der sogenannten Wiedervereinigung bestanden hatte, konnte „Ost-Berlin“ höchstens einer Körperschaft „BRD“ aber keinesfalls Berlin, im Sinne von „West-Berlin“ beitreten. Gemäß der Erklärung der „Drei Mächte“ vom 08. Juni 1990 wurde der exterritoriale Status von ausdrücklich den „Westsektoren Berlins“ bestätigt. Damit bleibt festzuhalten, daß „West-Berlin“ den Wiedervereinigungsprozess, wie auch immer dieser zu betrachten ist, nicht mitgemacht haben durfte. Das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin wurde bereits vor Ausfertigung des 2+4-Vertrages (BGBl. II S.1318 12.09.1990) vorläufig in Kraft gesetzt, was den Artikel 1 des 2+4-Vertrages schon außer Kraft setzte, bevor dieser überhaupt in Kraft treten konnte, wenn dies überhaupt jemals geschehen ist.

Der 2+4-Vertrag traf Regelungen, welche nur im Rahmen von Friedensverhandlungen hätten getroffen werden dürfen. Die Verwaltungen BRD und DDR waren überhaupt nicht legitimiert für das Deutsche Reich Gebietsveränderungen oder Gebietsabtretungen zu vereinbaren. Abgesehen davon, sollte Vertragspartner der „Vier Mächte“ in diesem Vertragswerk das „vereinte Deutschland“ sein, welches zum Zeitpunkt der Unterzeichnung überhaupt noch nicht konstituiert war! Dazu kommt noch erschwerend die nicht geklärte Frage bezüglich der noch immer fremdverwalteten Ostgebiete des Deutschen Reichs, welche ebenfalls nur im Rahmen von Friedensverhandlungen geklärt werden kann, welche aber im 2+4-Vertrag selbst ausdrücklich verneint werden! Dieses Werk konnte also faktisch nie in Wirkung gesetzt werden, weil einfach die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Eine Abschließende Regelung des Kriegszustandes und bezüglich des Deutschen Reichs könnte sowieso nur unter Mitwirkung der Hauptsiegesmacht China erfolgen. Dazu muß erwähnt werden, daß die „Fünf Mächte“, die „Vier Mächte“, die „Drei Mächte“, die „Besatzungsmächte“ und die oberste Regierungsgewalt über das Deutsche Reich jeweils eigenständige Rechtssubjekte / Völkerrechtssubjekte sind und nicht einfach so in einen Topf geworfen werden dürfen. Dazu gibt es ganz klare Aussagen von BRD-Gerichten.

Damit ist eindeutig geklärt, daß Groß-Berlin nach wie vor nicht völkerrechtlich bestehen kann, da die Vorbehalte der „Drei Mächte“ hier zeitlich unbefristet eine Sperrwirkung ausüben. Die Teilung zwischen West-Berlin („Berlin“) und Ost-Berlin ist also nach wie vor gegenwärtig. Somit sind die bezirklichen Zusammenlegungen des Berliner Senates nichtig und stellen Landes- und Hochverrat dar. Die gesetzlichen Grundlagen von „West-Berlin“ sind also in Ost-Berlin nicht identisch, was aber in der Praxis ignoriert wird, was wiederum zur Folge hat, daß sehr viele Handlungen und Entscheidungen schlicht und ergreifend nichtig sind, da keine ausreichende Legitimation vorhanden ist. Daher schweigt sich der Berliner Senat auch zu konkreten Fragen die rechtliche Lage in Berlin betreffend aus und pflegt eine Vogel-Strauß-Politik.

Damit ist das Zusammenwirken von „Berlin“ und „Brandenburg“, durch zum Beispiel gemeinsame „Gerichte“ reiner Landes- und Hochverrat und hat keine völkerrechtliche oder landesrechtliche Wirkung, was in der Praxis durch Gewaltausübung kompensiert wird. Da diese Situation im Sinne der „Drei Mächte“ ist, gibt es keinerlei Möglichkeit Recht umzusetzen. Auch in West-Berlin herrscht somit, genauso wie auf dem Gebiet von West- und Mitteldeutschland eine reine Diktatur, welche die fehlenden Gesetzlichkeit durch brutale Gewaltanwendung ausgleicht. Es besteht Krieg und sowohl die Organe der „BRD“ wie auch die Organe des Berliner Senates befinden sich im aktiven Krieg mit der deutschen Restbevölkerung.